

# Akkreditierungsbericht

## Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

### [► Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Berliner Hochschule für Technik		
Ggf. Standort			
Studiengang	Betriebswirtschaftslehre online		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)		
Studienform	Präsenz	<input type="checkbox"/>	Fernstudium <input checked="" type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	1.4.2024 (Sommersemester 2024)		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	22	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger*innen		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent*innen		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	Sommersemester 2024		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover (ZEVA)
Zuständige*r Referent*in	Monika Topper
Akkreditierungsbericht vom	30.06.2025



## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Ergebnisse auf einen Blick	4
Kurzprofil des Studiengangs	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung der Gutachter*innen	5
Vorwort	5
<b>1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien</b>	<b>8</b>
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	8
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	8
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	9
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	9
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	9
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	10
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	10
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	10
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	10
<b>2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b>	<b>11</b>
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	11
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	11
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	12
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	24
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	25
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	26
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	28
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	28
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	28
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	29
<b>3 Begutachtungsverfahren</b>	<b>30</b>
3.1 Allgemeine Hinweise	30
3.2 Rechtliche Grundlagen	30
3.3 Gutachter*innen	30
<b>4 Datenblatt</b>	<b>31</b>
4.1 Daten zum Studiengang	31
4.2 Daten zur Akkreditierung	31
<b>5 Glossar</b>	<b>32</b>
Anhang	33
§ 3 Studienstruktur und Studiendauer	33



---

§ 4 Studiengangsprofile	33
§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	33
§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	34
§ 7 Modularisierung	34
§ 8 Leistungspunktesystem	35
Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*	36
§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	36
§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	36
§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau	36
§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	37
§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5	37
§ 12 Abs. 1 Satz 4	37
§ 12 Abs. 2	37
§ 12 Abs. 3	37
§ 12 Abs. 4	37
§ 12 Abs. 5	38
§ 12 Abs. 6	38
§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	38
§ 13 Abs. 1	38
§ 13 Abs. 2	38
§ 13 Abs. 3	38
§ 14 Studienerfolg	39
§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	39
§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	39
§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	39
§ 20 Hochschulische Kooperationen	40
§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien	40



## Ergebnisse auf einen Blick

### Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

### Entscheidungsvorschlag der Gutachter\*innen zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Die Gutachter\*innen schlagen dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

#### Auflage 1 (Kriterium § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5 BlnStudAkkV):

Die Modulbeschreibungen müssen überarbeitet und aktualisiert werden. Hierbei liegt es in der Verantwortung der Hochschule, das Modulhandbuch zu überprüfen und dort, wo notwendig, Angaben z.B. zur Literatur, zu den intendierten Lernergebnissen, zu Inhalten oder zu weiteren Angaben zu aktualisieren.

### Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

*Nicht einschlägig*



## Kurzprofil des Studiengangs

Die Berliner Hochschule für Technik (BHT) bietet bereits mehrere Online-Studiengänge in Kooperation mit der Virtuellen Fachhochschule (VFH) an. Der neu hinzugekommene Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre online ist fester Bestandteil der zwölf Studiengänge des Fachbereichs 1 (Wirtschafts- und Gesellschaftswissenschaften) der Berliner Hochschule für Technik.

Der Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre online vermittelt die betriebswirtschaftlichen Grundlagen, in deren Rahmen spezifische Bereiche wie z.B. „Strategisches Management“, „Controlling/Rechnungswesen“ oder „Wirtschaftsinformatik“ vertieft werden, die für die späteren Berufsfelder von Betriebswirt\*innen wichtig sind und die Studierenden auf die Übernahme von Managementverantwortung im Unternehmen vorbereiten sollen. Das Studium bietet einen hohen Praxisbezug, der bereits in den Lehrmaterialien und der Gestaltung der Präsenztermine angelegt ist. Durch den Einsatz moderner Technologien zur Wissensvermittlung und Kommunikation im Studium selbst erwerben die Studierenden umfassende praktische Kenntnisse. Durch das zwölfwöchige Praxisprojekt wird die Anwendung erlernter Methoden in der Unternehmenspraxis bereits während des Studiums realisiert. Da der Studiengang keine mathematisch-naturwissenschaftliche Ausrichtung hat, wurde der Abschlussgrad B.A. gewählt. Im Verbund wurde dieser Abschlussgrad für alle beteiligten Hochschulen festgelegt.

## Zusammenfassende Qualitätsbewertung der Gutachter\*innen

Der Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre online wird in Kooperation mit dem Verbund Virtuelle Fachhochschule angeboten. Das Konzept des Online-Studiengangs hat sich gut bewährt.

Der Online-Studiengang eröffnet Personengruppen (z.B. Berufstätigen, Personen mit Pflegeaufgaben), für die ein Präsenzstudium nur schwer zu realisieren ist, die Möglichkeit eines Hochschulstudiums. Die Studierenden unterliegen keinem festen Zeitrahmen, sondern können ihren Zeitplan flexibel und individuell gestalten. Die enge Verknüpfung von Online-Studium und Präsenzveranstaltung eröffnet den Studierenden die Chance des regelmäßigen Kontakts zur Hochschule und zu ihren Kommiliton\*innen. Den besonderen Belangen von Online-Studierenden wird sehr gut entsprochen.

Die Gutachtenden begrüßen die Kooperation im Verbund Virtuelle Fachhochschule. In Bezug auf notwendige Anpassungen der genutzten Modulbeschreibungen, von denen Teile (insbesondere die Literaturangaben) einer Aktualisierung bedürfen, erscheinen die Reaktionszeiten innerhalb des VFH-Verbundes jedoch etwas lang.

## Vorwort

Der Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre online des Fachbereichs Wirtschafts- und Gesellschaftswissenschaften der BHT wird im Rahmen des Hochschulverbunds der Virtuellen Fachhochschule (VFH)<sup>1</sup> angeboten.

Der Hochschulverbund Virtuelle Fachhochschule wurde am 30.4.2001 von sieben Fachhochschulen aus der Mitarbeit im Bundesleitprojekt „Virtuelle Fachhochschule für Technik, Informatik und Wissenschaft“ mit dem Ziel gegründet, die in der Projektphase gemeinsam entwickelten Studienangebote dauerhaft einzurichten, sich gegenseitig bei der Durchführung zu unterstützen, den innovativen Ansatz weiterzuentwickeln und das Spektrum an neuen onlinebasierten Studiengängen gemeinsam zu erweitern. Aus dieser

<sup>1</sup> [www.vfh.de](http://www.vfh.de)



Zielsetzung ist auch der Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre online hervorgegangen. Die BHT (damals noch Technische Fachhochschule Berlin) war Gründungsmitglied der VFH. Somit werden an der BHT seit mittlerweile über zwanzig Jahren Online-Studiengänge erfolgreich angeboten.

Im Laufe der Jahre sind weitere Verbundhochschulen in die VFH aufgenommen worden. Aktuell zählt der VFH-Verbund 13 Mitglieder.

Das Online-Studienangebot soll laut Selbstbericht wie folgt sichergestellt werden:

- Die Verbundhochschulen richten zunächst einen der gemeinsam entwickelten, online-basierten, modular aufgebauten Studiengänge jeweils bei sich als eigenen Studiengang nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften inhaltlich und organisatorisch weitestgehend gleichartig ein.
- Die Studien- und Prüfungsordnungen werden auf der Grundlage der vom Verbund verabschiedeten Rahmenvorgaben eingeführt. Sofern Gebühren oder Entgelte erhoben werden sollen, sind die entsprechenden Gebührenordnungen aufeinander abzustimmen.
- Über die Einrichtung eines Online-Studiengangs aus dem Angebot der VFH oder eines Online-Studiengangs, der zu überwiegenden Teilen aus dem Angebot der VFH besteht, entscheidet die Versammlung der Verbundhochschulen auf Antrag der Mitgliedshochschule(n).
- Die Studierenden schreiben sich bei einer der Verbundhochschulen ein, die ihnen gegenüber für die Durchführung des Studiengangs verantwortlich ist.
- Die Hochschule, die für ein Modul verantwortlich ist, stellt dieses Modul für alle Studierenden aller Online-Studiengänge im Verbund für die Nutzung zeitgerecht zur Verfügung.
- Die Sicherstellung der Präsenzphasen und der Online-Betreuung liegt in der Verantwortung der Verbundhochschulen, bei der die Studierenden jeweils eingeschrieben sind.
- Die Versammlung der Verbundhochschulen und ihr\*e Vorsitzende\*r, dem\*der das zentrale Servicebüro zugeordnet ist, bilden die Organisation des Verbundes.
- In allen Grundsatzfragen entscheidet auf der Ebene der Hochschulleitungen die Versammlung der Verbundhochschulen, die mindestens einmal pro Kalenderjahr tagt. Der Gemeinsame Koordinierungsausschuss ist das übergeordnete Gremium der VFH-Vertragspartner, das den reibungslosen Ablauf des Online-Studiums gewährleisten soll.

Der Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre online wird unter dem Dach der VFH als Verbundstudiengang mit weiteren Hochschulen als jeweils eigenständiger Studiengang angeboten. Die beteiligten Hochschulen stimmen sich weitestgehend curricular und prüfungstechnisch ab. Abweichungen sind hochschulindividuellen oder landeseigenen Regularien geschuldet. Bei Konzeption, Durchführung und Weiterentwicklung der Studienangebote arbeiten die Hochschulen in enger Kooperation und Abstimmung. So richten die Hochschulen für jeden Studiengang einen so genannten Fachausschuss ein. Die je Hochschule und Fachbereich zuständigen Personen, z.B. Studiengangsleiter\*innen, Dekan\*innen sowie die Studiengangskoordinator\*innen oder Online-Teams der beteiligten Hochschulen sowie Vertreter\*innen der on-campus GmbH (Technischer Dienstleister) sind Mitglieder im Fachausschuss. Dieser tagt regelmäßig ein bis zweimal je Studienjahr. Gemeinsam werden die modulbezogenen Evaluationsergebnisse analysiert und ggf. notwendige Maßnahmen geplant, abgestimmt und eingeleitet. Der Evaluations- und Qualitätsprozess wird somit über alle beteiligten Hochschulen abgestimmt und abgewickelt. Die Hochschulen können gegenseitig vom Wissen und der Kompetenz der Partnerhochschulen profitieren.

Die Lehrinhalte der einzelnen Module werden laut Selbstbericht gemeinsam mit der oncampus GmbH entwickelt und auf aktuellem Stand gehalten. Auch die BHT verfügt über ein Produktionsteam (Labor Online Learning) für einzelne Module. Autor\*in der Modulinhalte ist zumeist eine lehrende Person einer der an der VFH beteiligten Hochschulen. Sowohl die oncampus GmbH als auch das Labor Online Learning der BHT verfügen laut Selbstbericht über Kompetenzen und langjährige Erfahrung bei der Entwicklung



mediendidaktischer Konzepte und deren Umsetzung. Alle Studienmodule beruhen auf aktuellen medien-didaktischen Erfahrungen und werden mit umfassender technischer wie didaktischer Kompetenz entwickelt und umgesetzt.

Für den modulbezogenen Austausch zu den Inhalten der Module und deren Weiterentwicklung sind sogenannte Fachverbünde zuständig, in denen sich die jeweiligen Lehrkräfte, die Modulautor\*innen und ggf. die Online-Teams der einzelnen VFH-Standorte zusammenfinden. Der Peer-to-Peer-Austausch beginnt mit der Produktion der Module und wird als kontinuierlicher Verbesserungsprozess verstanden.

Die Finanzierung der laufenden Aktualisierung sowie Ergänzung der Lerneinheiten wird über die Medienbezugsentgelte gewährleistet, die die Studierenden für die Bereitstellung der Module und die E-Learning-Services, die von oncampus erbracht werden, zahlen.



## 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)<sup>2</sup>

### 1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

#### Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang ist als erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss konzipiert, der zu einem Bachelor-Grad führt.<sup>3</sup> Die Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit im Fachgebiet wird somit ermöglicht. Die Regelstudiendauer des Bachelorstudiengangs beträgt sechs Semester, und er umfasst 180 Leistungspunkte (LP).<sup>4</sup> Der Studiengang ist damit in seiner Struktur und Dauer regelkonform gestaltet.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### 1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

#### Sachstand/Bewertung

Der Studiengang sieht regelkonform eine Abschlussarbeit<sup>5</sup> vor.

Unter § 32 (8) der RSPO heißt es: „*In Bachelor-Studiengängen orientiert sich die mündliche Abschlussprüfung schwerpunktmäßig an den Fachgebieten der Abschlussarbeit. Durch die Abschlussprüfung soll festgestellt werden, ob der/die Studierende gesichertes Wissen in den Fachgebieten, denen die Abschlussarbeit thematisch zugeordnet ist, besitzt und fähig ist, die Ergebnisse der Abschlussarbeit selbstständig zu begründen.*“

Als Ziel der Bachelorarbeit wird in der Modulbeschreibung genannt: „*Durch die Bachelorarbeit soll der/die Studierende zeigen, dass er/sie in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein anwendungsorientiertes Problem aus seinem/ihrem Fach selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden und praxisgerecht zu bearbeiten. In der mündlichen Abschlussprüfung sollen Inhalte und Ergebnis der Bachelorarbeit durch den Studierenden bzw. die Studierende mündlich vertreten werden.*“ Die Bearbeitungszeit beträgt gemäß § 8 (3) der Studien- und Prüfungsordnung drei Monate.

Die Absätze 1 und 2 des Kriteriums sind nicht einschlägig.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

<sup>2</sup> Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die Verordnung zur Regelung der Voraussetzungen und des Verfahrens der Studienakkreditierung im Land Berlin (BlnStudAkKV) vom 16.09.2019 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier:

<https://akkreditierungsrat.de/de/akkreditierungssystem-rechtliche-grundlagen/gesetze-und-verordnungen/gesetze-und-verordnungen>

<sup>3</sup> Rahmenstudien- und prüfungsordnung (RSPO 2016) der Beuth-Hochschule für Technik Berlin - vom 04.02.2016, § 3 (1). Im Folgenden „RSPO“ genannt.

In der Ordnung wird noch der frühere Name der Hochschule genannt. Am 10.4.2025 erläuterte die Hochschule: „*Die Ordnungen auch unter altem Namen haben dieselbe Verbindlichkeit wie die unter neuem Namen. Erst bei Änderungen wird der Hochschulname entsprechend angepasst.*“

<sup>4</sup> Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre online (Business Administration) des Fachbereichs I der Berliner Hochschule für Technik – vom 04.05.2023, § 5 (1). Im Folgenden „StPrO“ genannt.

<sup>5</sup> RSPO, §§ 27-31 sowie StPrO § 8 und Anlage Studienplan



### **1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)**

Da es sich beim Studiengang Betriebswirtschaftslehre online um einen Bachelorstudiengang handelt, ist dieses Kriterium nicht einschlägig.

### **1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)**

#### **Sachstand/Bewertung**

Der Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre online“ führt zum Abschluss „Bachelor of Arts“<sup>6</sup>. Diese Abschlussbezeichnung ist für die Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften, der der Studiengang angehört, möglich. Es wird nur ein Grad vergeben.

Die RSPO sieht unter § 35 (10) die Vergabe eines Diploma Supplements in englischer Sprache vor. Den Antragsunterlagen wurde ein Muster-Diploma Supplement in englischer Sprache beigelegt. Das Diploma Supplement verwendet die zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte aktuelle Fassung. Die Agentur empfiehlt, zusätzlich zur englischen Fassung des Diploma Supplements eine deutsche Fassung bereitzustellen.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)**

#### **Sachstand/Bewertung**

Der Studiengang ist modularisiert.<sup>7</sup> Alle Module sind innerhalb eines Semesters zu absolvieren.

Die Modulbeschreibungen enthalten Angaben zu angestrebten Lernergebnissen und Studieninhalten der Module, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, Häufigkeit des Angebots der Module (wird nicht durchgängig angegeben, ergibt sich aber auch indirekt aus „Semester“), Arbeitsaufwand und Dauer der Module. Angaben zur „Verwendbarkeit des Moduls“ fehlen größtenteils. Durch die Änderung der Musterrechtsverordnung am 21.11.2024 (und durch die im Nachgang zu erwartende Änderung der Verordnung zur Regelung der Voraussetzungen und des Verfahrens der Studienakkreditierung im Land Berlin) ist die Angabe zur Verwendbarkeit in den Modulbeschreibungen nun entbehrlich. Die Modulbeschreibungen enthalten auch Angaben zur Prüfungsdauer bzw. zum Prüfungsumfang.

Eine Regelung zur Vergabe von relativen Noten geht aus dem Diploma Supplement unter Ziff. 4.4 hervor. Hier heißt es: „General Grading Scheme, cf. Section 8.6“.<sup>8</sup> Es wird empfohlen, explizit die Vergabe von relativen Noten zu regeln – nach Möglichkeit unter Verwendung der jeweils gültigen Fassung des ECTS Users‘ Guide. Positiv ist, dass die Hochschule auf ihrer Website zu ECTS-Einstufungstabellen informiert.<sup>9</sup>

<sup>6</sup> StPrO, § 10

<sup>7</sup> RSPO, § 6 sowie StPrO, Anlage Studienplan

<sup>8</sup> Ziff. 8.6: “(...) In addition, grade distribution tables as described in the ECTS Users‘ Guide are used to indicate the relative distribution of grades within a reference group.”

<sup>9</sup> <https://www.bht-berlin.de/ects-tabellen>



## Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### 1.6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Jedem Modul sind Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) zugeordnet.<sup>10</sup> Das Modulhandbuch führt die zum Absolvieren der Module des Studiengangs zu erbringenden Leistungen auf. LP werden vergeben, sobald das Modul erfolgreich abgeschlossen wurde.<sup>11</sup> Die Arbeitsbelastung der Studierenden wird mit 30 Stunden pro LP berechnet.<sup>12</sup> In jedem Semester sollen 30 LP erworben werden.

Für den Bachelorabschluss sind 180 LP nachzuweisen. Der Bearbeitungsumfang für die Abschlussarbeit beträgt zwölf LP. Für die die Bachelorarbeit begleitende mündliche Abschlussprüfung werden zusätzlich drei LP vergeben.<sup>13</sup> Die Abschlussarbeit ist damit regelkonform ausgestaltet.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### 1.7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

#### Sachstand/Bewertung

Die RSPO regelt unter § 39 die wechselseitige Anerkennung von extern erbrachten Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention.<sup>14</sup> Regelungen zur Anrechnung von nachgewiesenen gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, finden sich unter § 38. Bis zu 50 % des Studienganges können auf diese Weise durch Anrechnung ersetzt werden, wenn der zuständige Prüfungsausschuss feststellt, dass die anzuerkennenden Kompetenzen nach Inhalt und Niveau denen des an der Berliner Hochschule für Technik gewählten Studiengangs gleichwertig sind. Die Regelungen entsprechen damit den Vorgaben.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### 1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

#### Nicht einschlägig

### 1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

#### Nicht einschlägig

<sup>10</sup> RSPO, § 7 sowie StPrO, Anlage Studienplan

<sup>11</sup> RSPO, § 7 (8)

<sup>12</sup> RSPO, § 7 (2)

<sup>13</sup> RSPO, § 7 (6) sowie StPrO, Anlage Studienplan sowie Modulbeschreibung 30 „Abschlussprüfung“

<sup>14</sup> In § 39 RSPO wird irrtümlich von „Anrechnung“ gesprochen. Gemeint ist „Anerkennung“. Dies sollte korrigiert werden.



## 2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

### 2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Besonderer Gegenstand der Gespräche war das Qualitätsmanagement bzgl. der Modulbeschreibungen. Insbesondere wurde die Aktualität der Angaben in den Modulbeschreibungen (wie z.B. Literaturangaben) besprochen. Diskutiert wurde darüber hinaus das Thema „Anwendung von Künstlicher Intelligenz (KI)“. Zudem wurde das Prüfungssystem thematisiert.

### 2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

#### 2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

##### Sachstand

Die Studien- und Prüfungsordnung (StPrO) für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre online definiert unter § 3 die Studienziele wie folgt:

„(1) Das Studium befähigt die Absolvent\*innen, eigeninitiativ sowohl selbstständig als auch in einem interdisziplinären und interkulturellen Team verantwortliche Aufgaben in der Wirtschaft, in Verbänden oder im öffentlichen Sektor zu übernehmen.“

(2) Die Absolvent\*innen sind in der Lage, die Aktivitäten der Wertschöpfungskette in Organisationen zu erklären und kritisch zu hinterfragen. Sie sind imstande, ihnen unbekannte praktische Probleme der Unternehmensführung zu strukturieren, notwendige Informationen zur Problemstrukturierung und -lösung zu ermitteln und diese zielorientiert aufzubereiten, geeignete qualitative und quantitative Methoden und Techniken der Betriebswirtschaftslehre zur Problemlösung auszuwählen und anzuwenden sowie die Anwendungsprämissen dieser Methoden und Techniken kritisch zu hinterfragen.

(3) Die Absolvent\*innen können effektiv und effizient mit anderen Menschen in Gruppen zusammenarbeiten und aktiv kommunizieren, sich in Gruppen kooperativ verhalten und Führungsaufgaben übernehmen, Konflikte in Gruppen positiv gestalten, Entscheidungen vertreten und Ergebnisse ihrer praktischen oder wissenschaftlichen Problemlösungsaktivitäten nach wissenschaftlichen Standards mündlich und schriftlich kommunizieren. Sie sind in der Lage, selbstständig zu arbeiten, eigene Projekte zu entwerfen und zu steuern, ihren eigenen Lernfortschritt zu planen und kritisch zu evaluieren, sich auf neue Situationen sowie auf andere Kulturen, Milieus und Disziplinen einzustellen und deren Standpunkte zu respektieren.

(4) Aufgrund der Organisation des Studiums in Form eines Online-Studiengangs sind die Absolvent\*innen damit vertraut, unterschiedliche digitale Medien sowie synchrone und asynchrone Kommunikationswege zu nutzen und in hohem Maße eigenverantwortlich zu arbeiten.“

Im Antragsband erläutert die Hochschule darüber hinaus:

„Der anwendungsorientierte Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre online vermittelt wissenschaftliches und praxisnahe Grundlagenwissen in der Planung, Organisation, Vorbereitung und Umsetzung von unternehmerischen Entscheidungen und führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Der Bachelorabschluss ermöglicht den Absolventinnen und Absolventen damit den Einstieg in verantwortungsvolle Fach- und Führungspositionen in Unternehmen aller Branchen.“



## Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden stellen fest, dass die Gesamtqualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse des Bachelorstudienganges hinreichend klar und aussagekräftig formuliert sind. Wie in den oben zitierten Ausführungen ersichtlich, tragen die Qualifikationsziele insgesamt den Bereichen der wissenschaftlichen Befähigung, der Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, sowie der Persönlichkeitsentwicklung inklusive der künftigen zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle der Absolvent\*innen gut Rechnung.

Positiv sehen die Gutachtenden die Tatsache, dass die Qualifikationsziele in der Prüfungsordnung (StPrO) definiert werden. Die StPrO ist auf der Studiengangs-Website<sup>15</sup> einsehbar, so dass sich Studieninteressierte sowie andere Außenstehende gut informieren können.

Auch das Diploma Supplement informiert in komprimierter Form über die Qualifikationsziele des Studiengangs.

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen des Bachelorstudienganges umfassen aus Sicht der Gutachtenden die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

## Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## 2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

### 2.2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

#### Sachstand

Die Hochschule gibt an, dass im Vollzeitstudium in den ersten fünf Semestern jeweils sechs Module pro Semester mit jeweils fünf LP zu absolvieren sind. Im Teilzeitstudium belegen die Studierenden entsprechend weniger Module je Semester. Grundsätzlich stellen die Studierenden ihren Studienplan selbst zusammen, die Hochschule („Labor Online Learning“) berät laut Selbstbericht zu sinnhaften Studienverläufen für Teilzeitmodelle. Das Teilzeitstudium an der Berliner Hochschule für Technik (BHT) umfasst die Belegung mindestens eines Moduls pro Semester.

Mit Ausnahme der Wahlpflichtmodule werden die Studienmodule in der Regel jedes Semester angeboten. Das Angebot der Wahlpflichtmodule wird in geeigneter Form vor Semesterstart bekanntgegeben.

Zur Lernfortschrittskontrolle im Selbststudium werden in vielen Modulen prüfungsrelevante Vorleistungen eingebunden.

Neben Selbststudium und regelmäßigen Online-Terminen werden je Semester vier Präsenzwochenenden (Fr/Sa) angeboten, an denen die Studierenden an die Hochschule kommen und an Präsenzveranstaltungen teilnehmen.

Der Studiengang umfasst die folgenden Pflichtmodule:

- Business English

<sup>15</sup> <https://www.bht-berlin.de/b-bwl-o> (Rechtes Menü „Dokumente“)



- Einführung in die ABWL
- Einführung in die Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler
- Rechnungswesen 1
- Volkswirtschaftslehre 1
- Wissenschaftliches Arbeiten
- Kosten- und Erlösrechnung
- Marketing und empirische Sozialforschung
- Rechnungswesen 2
- Statistik
- Volkswirtschaftslehre 2
- Wirtschaftsrecht 1
- E-Business-Management
- Investition
- Logistik
- Projektmanagement
- Steuerlehre
- Wirtschaftsinformatik 1
- Controlling
- Finanzierung
- Personalwirtschaft
- Strategisches Management und Marketing
- Unternehmensplanspiel
- Wirtschaftsinformatik 2
- Nachhaltige Wirtschaftsentwicklung
- Prozessmanagement
- Unternehmenspolitisches Projekt
- Wirtschaftsrecht 2
- Wahlpflichtmodul 1
- Wahlpflichtmodul 2
- Praxisprojekt
- Abschlussprüfung

Im fünften Semester sind zwei Wahlpflichtmodule zu absolvieren. Die Studierenden können wählen aus:

- Business Engineering
- Energiewirtschaft
- Grundlagen betrieblicher Anwendungssysteme
- Informatik - Programmierung
- Kommunikation, Führung und Selbstmanagement
- Organisationslehre
- Qualitätsmanagement
- Umweltmanagement

Im Bereich des Wahlpflichtportfolios kooperieren die Fachbereiche Informatik und Medien sowie Wirtschafts- und Gesellschaftswissenschaften der BHT insofern miteinander, dass sie – sofern curricular sinnvoll und möglich – Wahlpflichtmodule als Mischkurse für alle Online-Bachelorstudierenden anbieten. Die



Studierenden profitieren so von einem breiteren Angebot, sowohl in Bezug auf die Anzahl der möglichen Module als auch die Häufigkeit des Angebots.

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachtenden wird mit dem Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre online unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikationen ein überzeugendes Curriculum angeboten, das das Erreichen der formulierten Qualifikationsziele gut sicherstellen kann. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung sowie das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen.

Die Gutachtenden begrüßen die Einrichtung eines soliden und klassisch durchdachten Studiengangs Betriebswirtschaftslehre, der alle üblichen Bereiche gut abdeckt. Auch im Rahmen der Akkreditierungsverfahren des Studiengangs an anderen Mitgliedshochschulen des VFH-Verbunds wurden die Stimmigkeit und Relevanz des Curriculums bereits bestätigt. Das Curriculum wird an den Partnerhochschulen annähernd gleich angewendet.

Die Hochschule legte dar, dass die Module selbst inhaltlich regelmäßig aktualisiert werden. Lediglich die Dokumentation, d.h. das Modulhandbuch wird aus Sicht der Gutachtenden den Anforderungen der Aktualität nicht gerecht. Insbesondere die Literaturangaben sind in einigen Modulbeschreibungen völlig veraltet.<sup>16</sup> Zum Teil bedürfen aber auch die im Modulhandbuch dokumentierten intendierten Lernergebnisse und Inhalte einer Aktualisierung. Aus Sicht der Gutachtenden liegt es in der Verantwortung der Hochschule, das Modulhandbuch zu überprüfen und dort, wo notwendig, Angaben z.B. zur Literatur, zu den intendierten Lernergebnissen oder zu Inhalten zu aktualisieren. Aus dem Modulhandbuch wird zudem nur unzureichend ersichtlich, in welchen Modulen die in der Prüfungsordnung formulierten Gesamt-Qualifikationsziele des Studiengangs adressiert bzw. umgesetzt werden. Der Erwerb sozialer und persönlicher Kompetenzen geht nur wenig aus den Modulbeschreibungen hervor. Im Rahmen der Begutachtungsgespräche wurde das Thema „KI“ (Künstliche Intelligenz) als Gegenstand der Lehre diskutiert. Die Hochschulvertreter\*innen erläuterten, dass KI durchaus in mehreren Modulen thematisiert werde. Dies geht allerdings nicht aus den Modulbeschreibungen hervor. Die Module, die KI adressieren, sollten dies in ihrer Beschreibung dokumentieren. Einige Module sehen üblicherweise andere Prüfungsleistungen vor als in der jeweiligen Modulbeschreibung angegeben.<sup>17</sup> Die Modulbeschreibungen sollten auch in dieser Hinsicht korrigiert werden. Sie sollen die tatsächlichen, gelebten Verfahrensweisen spiegeln. Das Praxisprojekt umfasst eine Dauer von zwölf Wochen. Diese Angabe fehlt in der betreffenden Modulbeschreibung. Die Formulierungen der Modulbeschreibung für das Praxisprojekt sollten weniger allgemein gehalten, sondern für die Zielgruppe spezifiziert werden. An einer Stelle gibt es eine Inkonsistenz bzgl. des Modulnamens („Einführung in die ABWL“). Das Wahlpflichtmodul „Grundlagen betrieblicher Anwendungssysteme“ fehlt im Modulhandbuch. Die Gutachtenden bitten die Hochschule, die Modulbeschreibungen zu überarbeiten und zu aktualisieren.

Positiv ist, dass das Modulhandbuch öffentlich auf der Studiengangs-Website einzusehen ist.

Neben der zum Teil veralteten Literatur in den Modulbeschreibungen fiel den Gutachtenden auf, dass keine englischsprachige Literatur verwendet zu werden scheint.

Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die Fachkultur und das Online-Studienformat angepasste Lehr-, Lern- und Prüfungsformen. Den Studierenden werden hinreichende Freiräume für ein selbst-

<sup>16</sup> Z.B. „Statistik“, „Wirtschaftsinformatik 1“, „Controlling“ sowie „Wirtschaftsinformatik 2“

<sup>17</sup> Z.B.: „Business English“, „Wissenschaftliches Arbeiten“, „Marketing und empirische Sozialforschung“ sowie „E-Business-Management“



gestaltetes Studium geboten. Für die Selbstlernphasen erhalten die Studierenden Aufgaben, um die Online- (Videokonferenzen) und Präsenztermine inhaltlich vorzubereiten.

Die Webkonferenzen werden größtenteils aufgezeichnet und zur Verfügung gestellt. Während der Präsenztermine wird bewusst auf Aufzeichnungen oder hybride Lehrformen verzichtet.

Die Gutachtenden begrüßen die Hinweise, die der Studiengangsleiter zu den Themen „Wissenschaftliches Arbeiten“ und „Praxisprojekt“ auf seiner Website<sup>18</sup> den Studierenden zur Verfügung stellt. Die Studierenden erhalten somit umfangreiche Informationen zu den beiden Themenfeldern. Die Hinweise zum wissenschaftlichen Arbeiten enthalten auch Richtlinien zum Einsatz von KI sowie deren Zitationsweisen. Die Gutachtenden empfehlen hier lediglich, diese beiden hilfreichen Dokumente klarer und proaktiver an die Studierenden zu kommunizieren. Sie sollten daher auf der Studiengangs-Website und in der virtuellen Lernumgebung zu finden sein.

Während der Führung durch die virtuelle Lernumgebung nahmen die Gutachtenden auch Einsicht in einige Lehrmaterialien. In diesen wenigen Stichproben fehlten wissenschaftliche Referenzen. Die Gutachtenden empfehlen zu überprüfen, ob in den Lehrmaterialien Referenzen bzw. Quellen angegeben werden könnten, um die Studierenden auf diese Weise am konkreten Beispiel an das wissenschaftliche Arbeiten heranzuführen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist nicht erfüllt. Die Modulbeschreibungen sind nicht immer angemessen aussagekräftig und nicht durchgängig aktuell.

Die Gutachter\*innen schlagen folgende Auflage vor:

- Die Modulbeschreibungen müssen überarbeitet und aktualisiert werden. Hierbei liegt es in der Verantwortung der Hochschule, das Modulhandbuch zu überprüfen und dort, wo notwendig, Angaben z.B. zur Literatur, zu den intendierten Lernergebnissen, zu Inhalten oder zu weiteren Angaben zu aktualisieren.

Der Gutachter\*innen geben folgende Empfehlungen:

- Die von Studiengangsleiter erarbeiteten Hinweise zu den Themen „Wissenschaftliches Arbeiten“ und „Praxisprojekt“ sollten klarer und proaktiver an die Studierenden kommuniziert werden. Sie sollten daher auf der Studiengangs-Website und in der virtuellen Lernumgebung zu finden sein.
- Es sollte überprüft werden, ob in den Lehrmaterialien Referenzen angegeben werden könnten.

### **2.2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)**

#### **Sachstand**

Die Hochschule gibt an, dass der Studiengang sich als Online-Angebot mit weitestgehend örtlicher und zeitlicher Flexibilität insbesondere auch für Personen öffnet, die mobil sein möchten bzw. bereits mobil sind (z.B. aufgrund von beruflicher Notwendigkeit wie häufigen Dienstreisen oder Auslandseinsätzen).

Der überwiegende Teil der Online-Studierenden ist laut Selbstbericht aufgrund beruflicher oder familiärer Verpflichtungen jedoch regional und/oder zeitlich gebunden, so dass Mobilität zumeist kein relevantes

<sup>18</sup> <https://prof.bht-berlin.de/huber/infos-zu-abschlussarbeiten>  
<https://prof.bht-berlin.de/huber/infos-zu-projekt-und-praxisarbeiten>  
Dann jeweils das Dokument „Hinweise“.



Thema ist. Gleichwohl gibt es grundsätzlich die Möglichkeit der individuellen Anerkennung von Modulen bei Aufenthalten an ausländischen Hochschulen. Die BHT unterstützt alle Studierenden bei ihren Vorhaben, im Ausland zu studieren oder ein Praktikum zu absolvieren. So ist z.B. über das Programm Erasmus+ ein Studium an einer der zahlreichen Partnerhochschulen möglich. Die Studierenden erhalten aber eben solche Unterstützung, wenn sie sich für ein oder zwei Semester an einer Hochschule weltweit interessieren, zu der die Hochschule keine Partnerschaft unterhält, oder ein Praktikum absolvieren möchten. Die Hochschule stellt entsprechende Information zur Verfügung.<sup>19</sup>

Die Berliner Hochschule für Technik verfügt laut Selbstbericht über mehr als 70 Erasmus-Partnerschaften und mehr als 50 Partnerschaften weltweit für den Studierendenaustausch, unter anderem in Südamerika, Nordamerika, Asien und Afrika.

Über ein Netzwerk ist die Berliner Hochschule für Technik mit ca. 30 Partnern weltweit zum Austausch von Studierenden verbunden.

Grundsätzlich eignet sich ein Online-Studium laut Selbstbericht gut, um ortsungebunden an Videokonferenzen teilzunehmen oder mit den Selbstlernmaterialien zu arbeiten. Lediglich die vor Ort stattfindenden Präsenzveranstaltungen und die Klausuren erfordern eine physische Anwesenheit auf dem Campus der Hochschule. Dabei werden alle Termine langfristig verbindlich geplant und bekannt gemacht, bevor eine Belegung der Module erfolgt.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter erkennen an, dass Mobilität in einem Online-Studiengang erfahrungsgemäß weniger nachgefragt wird. Viele Studierende sind berufstätig oder durch Familie gebunden, so dass nur wenige ein Auslandssemester in Betracht ziehen. Dennoch bietet der Bachelorstudiengang prinzipiell geeignete Rahmenbedingungen, um studentische Mobilität zu fördern. Die befragten Studierenden bestätigten, dass die Hochschule zu den Möglichkeiten der Mobilität gut informiert. Die RSPO regelt zudem unter § 39 die wechselseitige Anerkennung von extern erbrachten Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **2.2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Der Online-Studiengang Betriebswirtschaftslehre unterscheidet sich laut Selbstbericht einzig durch seine Studienform vom Präsenzangebot der BHT. Auch im Online-Studium wird das Curriculum durch fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Hierbei kommen hauptberuflich tätige Professor\*innen, Gastprofessuren sowie wirtschaftsnahe Lehrbeauftragte zum Einsatz. Die BHT unterstützt die Lehrenden bei der kontinuierlichen Weiterqualifizierung, auch mit dem besonderen Fokus auf die Belange von Online-Studierenden, die ein hohes Maß an methodisch-didaktischer Medienkompetenz erwarten (können).

Die Lehre wird größtenteils durch das hauptamtliche Personal der Hochschule gewährleistet. Ergänzend dazu wird zur Sicherstellung einer Praxisnähe auf den Einsatz von qualifizierten externen Lehrkräften geachtet. Diese externen Fachpersonen sollen wertvolle praktische Erfahrungen und aktuelle Kenntnisse aus

<sup>19</sup> <https://www.bht-berlin.de/international>



der Wirtschaft mit einbringen und somit einen Beitrag zur inhaltlichen und methodischen Bereicherung des Studienangebots leisten.

Die hochschulinternen Stellen „Kompetenzzentrum digitale Lehre“ sowie das „Labor Online Learning“ fungieren laut Selbstbericht als didaktische Partner für die Fachbereiche und Studiengänge der Hochschule. Die BHT bietet ihren Lehrenden hochschuldidaktische Fort- und Weiterbildungen an. Insbesondere Neulinge in der Online-Lehre werden umfangreich und persönlich durch erfahrene Kolleg\*innen eingewiesen.

Das Labor Online Learning unterstützt die Online-Studiengänge der VFH an der BHT, indem es Formate online-gestützter Lehre und auch konkrete Lernmodule konzipiert, umsetzt und weiterentwickelt. Dabei werden mediendidaktische wie technische Aspekte einbezogen. Das Labor Online Learning ist erster Ansprechpartner für neue Studierende und Lehrende und betreut die Studierenden in allen Belangen ihres Studiums bis zum Abschluss. Ferner stellt es durch die Planung der Präsenzphasen die Studierbarkeit sicher.

Die BHT beteiligt sich laut Selbstbericht am Berliner Hochschulnetzwerk Digitale Lehre. Dort arbeiten die Ansprechpersonen aus den Arbeitsbereichen „Digitales Lehren und Lernen“ der Hochschulen zusammen, um sich über aktuelle Themen und Herausforderungen insbesondere im Land Berlin gegenseitig zu informieren und um sich strategisch abzustimmen.

Seit September 2021 ist die BHT korporatives Mitglied der Gesellschaft für Medien in der Wissenschaft e.V. Ziel dieses Vereins ist es, das Innovationspotenzial „Neuer Medien“ zu nutzen und für Reformen an Hochschulen anzuwenden. Seit Dezember 2022 ist die BHT institutionelles Mitglied der Deutschen Gesellschaft für Hochschuldidaktik (DGHD). Die DGHD ist eine wissenschaftliche Fachgesellschaft, die ein Forum für hochschuldidaktische Forschung und Entwicklung bietet, die hochschuldidaktische Diskussion fördert und zu wichtigen Fragen von Hochschullehre und -studium Stellung nimmt. Gegenstand der Kooperation zwischen dem Leibniz-Institut für Wissensmedien (IWM) und der BHT ist die kostenfreie Bereitstellung des Informations- und Qualifizierungsportals e-teaching.org durch das IWM. Das Portal richtet sich in erster Linie an E-Learning-Verantwortliche und Lehrende an Hochschulen im deutschsprachigen Raum. Im Rahmen der Hochschulpartnerschaft e-teaching.org werden wissenschaftlich fundierte und praxisorientierte Informationen zur Gestaltung von Hochschulbildung mit digitalen Medien, Weiterbildungsangebote, Veranstaltungen oder Nachrichten angeboten.

Für die in der Lehre tätigen Angehörigen der BHT werden laut Selbstbericht am Kompetenzzentrum digitale Lehre regelmäßig Infoveranstaltungen und Weiterbildungen im Bereich Didaktik und praktische Durchführung digitaler Lehre angeboten, um die Lehrqualität in den Bachelor- und Masterstudiengängen der Hochschule systematisch zu optimieren.

Die Referentin für Berufungsangelegenheiten begleitet die Berufungsverfahren der BHT im Sinne des Berliner Hochschulgesetzes und unterstützt die Verantwortlichen dabei, die Verfahren transparent, rechtssicher und professionell gemäß der aktuellen Berufungssatzung der BHT durchzuführen und somit kompetente und engagierte Lehrende zu gewinnen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter stellen eine gute personelle Ausstattung für den Studiengang fest – dies sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht. Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professor\*innen gewährleistet.



Die BHT ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung. So verfügt die Hochschule über eine Berufungssatzung.<sup>20</sup> Die Personalqualifizierung beinhaltet fachliche und hochschuldidaktische Weiterbildungsangebote – dies auch insbesondere im E-Learning-Bereich.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

#### 2.2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

##### Sachstand

Die BHT hebt als Besonderheit hervor, dass im Labor Online Learning vier Mitarbeitende verortet sind, die als Online-Team für alle Belange der Online-Bachelor- und Online-Masterstudiengänge der BHT zuständig sind. Fachbereichsübergreifend koordiniert und fördert das Online-Team die Weiterentwicklung und Verbesserung von Online-Studienangeboten.

Das Online-Team steht den Studieninteressierten laut Selbstbericht vom ersten Kontakt mit der Hochschule an beratend zur Seite und unterstützt im Rahmen des Studiums bei Fragen zu Zulassung, Anrechnung und Anerkennung, Studienorganisation, Prüfungsmodalitäten, bei Fragen zu Nachteilsausgleichen und Chancengleichheit sowie bei allen Belangen rund um die Organisation und Abwicklung des meist berufsbegleitenden Studiums. Damit haben die Studieninteressierten und Studierenden von Beginn an konkrete Ansprechpersonen, die als Schnittstelle zu den häufig örtlich und zeitlich nicht anwesenden Studieninteressierten bzw. Studierenden und den Organisationseinheiten der Hochschule fungieren.

Neben der Beratung von Studieninteressierten und Studierenden sind die Mitglieder des Labor Online Learning als Studiengangskoordinator\*innen für die Organisation und Abwicklung der Online-Studiengänge zuständig, d.h. sie übernehmen in enger Kooperation mit dem jeweiligen Fachbereich und den zugehörigen Kommissionen die Planung von Präsenz- und Prüfungsphasen.

Weiterhin konzipiert und produziert das Labor Online Learning in Kooperation mit den Professor\*innen das von der BHT verantwortete Lehr- und Lernmaterial. Es sucht und berät Autor\*innen. Es ist ferner die Schnittstelle zwischen dem VFH-Verbund und der eigenen Hochschule.

Für die Lehr-/Präsenzveranstaltungen und die Prüfungen werden die Räumlichkeiten der BHT genutzt. Aufgrund der besonderen Präsenzzeiten (freitags in der Regel ab 14 Uhr und ganztags an Samstagen) an vier Präsenzwochenenden je Semester sind hier laut Selbstbericht keinerlei räumliche Engpässe zu erwarten. Es stehen ausreichende Vorlesungsräume mit flexiblen Nutzungsmöglichkeiten (u.a. Whiteboard und Beamer), PC-Arbeitsplätze und PC-Gruppenarbeitsräume zur Verfügung. Der zu akkreditierende Studiengang wird die Ressourcen des auslaufenden Online-Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen übernehmen, sodass es zu einer geglätteten Kapazität kommt. (In jedem Semester wird ein Fachsemester des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen online weniger und ein Fachsemester des Studiengangs Betriebswirtschaftslehre online mehr angeboten.)

Das Hochschulrechenzentrum<sup>21</sup> stellt für die Bereiche Lehre und Forschung sowie für das Hochschulmanagement IT-Dienstleistungen bereit. Dazu zählen neben der Bereitstellung, Pflege und Wartung von Software-, Anwendungs- und Serversystemen auch der Betrieb der Kommunikationsdienste (z.B.

<sup>20</sup> Berufungssatzung der Berliner Hochschule für Technik (BHT) (13. Januar 2023)

<sup>21</sup> <https://www.bht-berlin.de/hrz>



hochschuleigene E-Mail) sowie die Unterstützung bei technischen Fragestellungen zur IT. Mobile IT-Systeme können via „eduroam“ auf die Ressourcen der BHT zugreifen.

Als Besonderheit für den Online-Studiengang hebt die BHT die Kooperation mit der oncampus GmbH hervor. Die oncampus GmbH betreut administrativ wie technisch das Lernraumsystem Moodle, die Moduldatenbank Moodalis und ein Ticket-System für Support-Anfragen.

Die wissenschaftliche Bibliothek<sup>22</sup> der BHT stellt für das Studium relevante Literatur, Datenbanken, Zeitschriften und E-Books zur Verfügung und bietet Arbeitsplätze sowie kompetente Beratung an. Über webOPAC kann der Bestand der Bibliothek bequem online durchsucht werden. Durch die Unterzeichnung der Berliner Erklärung über den offenen Zugang zu wissenschaftlichem Wissen konnte die Open-Access-Policy der BHT verabschiedet werden.

Folgende Unterstützungs möglichkeiten stehen zur Verfügung:

- Teilnahme an den DEAL-Verträgen mit Springer Nature, Wiley und Elsevier, so dass alle Mitglieder der Hochschule einen Rabatt auf die Publikationskosten in Gold Open Access-Zeitschriften erhalten.
- Weitere Verlagsvereinbarungen mit besonderen Konditionen für Open-Access-Publikationen.
- Zweitveröffentlichungsmöglichkeit auf dem Publikationsserver open BHT.
- Beratung durch das Open-Access-Team der Bibliothek und das Referat für Nachwuchsförderung und wissenschaftliche Zusammenarbeit.

Es steht zudem ein Katalog an nutzbaren E-Books und E-Zeitschriften aus größeren Wissenschaftsverlagen zur Verfügung.<sup>23</sup>

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Anhand der Dokumentation und der in den Gesprächen gegebenen Informationen bestätigen die Gutachter, dass der Studiengang über eine gute und angemessene sachliche und räumliche Ausstattung verfügt.

Insbesondere für Online-Studierende ist der Zugriff auf elektronische Literatur wichtig. Die Gutachter können bestätigen, dass angemessene Zugriffsmöglichkeiten auf die notwendige Literatur bestehen. Den Studierenden stehen insgesamt alle notwenigen Ressourcen zur Verfügung.

Im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung gaben die Hochschulvertreter\*innen eine Führung durch die virtuelle Lernumgebung. Die Hochschulen des VFH-Verbundes nutzen Moodle. Die Gutachter konnten sich von einer zielführenden Nutzung des Tools überzeugen. Das Tool unterstützt den Lehr-/Lernprozess gut. Obwohl in den Modulen laut Hochschule interaktive Drag&Drop-Aufgaben, Einsendeaufgaben, Foren u.s.w. verwendet werden, stellten die Gutachter insgesamt fest, dass das Tool wenig interaktiv genutzt wird. Hier bietet das Tool noch weitere, ungenutzte Möglichkeiten.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

<sup>22</sup> <https://www.bht-berlin.de/bibliothek>

<sup>23</sup> <https://www.bht-berlin.de/1010>



## 2.2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)

### Sachstand

Prüfungen werden laut Selbstbericht grundlegend in der BHT Rahmenstudien- und prüfungsordnung (RSPO) sowie in der VFH-Rahmenstudien- und prüfungsordnung (VFH-RSPO) geregelt. Die VFH-RSPO ist notwendig, um die speziellen Belange der an der BHT online Studierenden adäquat berücksichtigen zu können.

In den einzelnen Modulen werden Prüfungsleistungen laut Selbstbericht in der Regel durch Klausuren erbracht, in höheren Fachsemestern sind auch Prüfungsleistungen wie Hausarbeit, Präsentation, Spielerfolg beim Planspiel oder mündliche Prüfung vorgesehen. Damit soll ein spiral-curricularer Kompetenzerwerb gefördert werden, der durch berufsnahe Präsentationsformen die Kompetenz für den später auszuübenden Beruf stärkt. In einigen Modulen müssen die Studierenden Einsendeaufgaben einreichen, um ihren Lernfortschritt zu überprüfen. In anderen Modulen sind Einsendeaufgaben, Zwischentests, Präsentationen und/oder die aktive Teilnahme an Veranstaltungen (in Präsenz oder online via Webkonferenz) als Prüfungsvorleistung vorgesehen, um den Studierenden zeitnah eine Rückmeldung zum Lernstand zu geben.

In der Regel gilt der Grundsatz: „ein Modul – eine Prüfung“. Aus didaktischen Gründen wird laut Selbstbericht an zwei Stellen davon abgewichen. Die Hochschule erläutert das Prüfungskonzept und die Sicherstellung der Studierbarkeit wie folgt:

*„Das Modul „Unternehmensplanspiel“ im vierten Fachsemester ist ein teamorientiertes Online-Spiel, bei dem nicht nur das Endergebnis „bestes Unternehmen“ zählen soll. Denn im gesamten Spielverlauf kommt es darauf an, die Regeln und Mechanik des Spiels zu verinnerlichen und anzuwenden, sowie zu Beginn des Spiels eine sinnvolle Strategie für das eigene Unternehmen zu erarbeiten. Daher wird die Modulnote auf Basis von drei Teilleitungen (Spielerfolg, Spielmechanik und Spielstrategie) vergeben. Die Belastung für die Studierenden wird dadurch nicht größer. Im Gegenteil: die Haupt-Arbeitslast liegt am Anfang des Semesters und nimmt gegen Ende des Semesters immer weiter ab. Das begrüßen die Studierenden, da sie so am Ende des Semesters mehr Zeit für die Prüfungsvorbereitungen für andere Module haben.“*

*In allen Online-Studiengängen der VFH spielen sog. „Einsendeaufgaben“ eine wichtige Rolle zum Aufbau und zur Kontrolle des eigenen Lernerfolgs und Kompetenzaufbaus sowie zur Aktivierung der Mitarbeit in Präsenzterminen. So wird auch in vielen Modulen des BWL (Online-) Studiengangs die Einreichung von Einsendeaufgaben während des laufenden Semesters angeboten. In einigen Modulen ist die Abgabe von Einsendeaufgaben sogar verpflichtend (s. dazu Zeile „Prüfungsvorleistung“ des Modulhandbuchs), um an der Prüfung am Ende des Semesters teilnehmen zu können. Dabei wird sehr verantwortungsvoll mit den verpflichtenden Einsendeaufgaben umgegangen: in jedem Fachsemester werden nur in zwei von sechs Modulen diese obligatorischen Einsendeaufgaben gefordert. So kann die Studierbarkeit gewährleistet und dennoch eine gewisse Verbindlichkeit bei der Kontrolle des eigenen Lernerfolgs erreicht werden. [Anmerkung: Im vierten Fachsemester wird nur eine obligatorische Einsendeaufgabe gefordert, da parallel das Unternehmensplanspiel (s. o.) läuft und bei diesem im laufenden Semester bereits obligatorische Teilleistungen zu erbringen sind.]“*

Die Prüfungen werden innerhalb der von der Hochschule bekannt gegebenen Prüfungszeiträume abgelegt. Die Prüfungstermine werden zu Beginn des Semesters geplant und festgelegt. Prüfungsleistungen werden benotet und können bei Nichtbestehen dreimal wiederholt werden. Den Studierenden steht eine Prüfungseinsicht zu.



## Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden bestätigen, dass die Prüfungen und Prüfungsarten prinzipiell eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen. Sie sind modulbezogen und größtenteils kompetenzorientiert.

Aufgrund der Aktenlage stellten die Gutachtenden zunächst ein sehr klausurlastiges Prüfungssystem fest. Laut Modulhandbuch sehen fast alle Module als Prüfungsform vor: „*Klausur (120 min.) oder ggf. andere Prüfungsform*“. Die befragten Studierenden berichteten allerdings, dass in mehreren Modulen andere Prüfungsformen zum Einsatz kommen wie z.B. Präsentationen, Rollenspiel oder Hausarbeiten. Die Gutachtenden unterstützen ausdrücklich den Einsatz unterschiedlicher Prüfungsformen, um somit unterschiedliche Kompetenzen zu fördern. Wie unter 2.2.2.1 „Curriculum“ dargelegt, fordern die Gutachtenden die Hochschule auf, in den Modulbeschreibungen auch bzgl. der geforderten Prüfungsleistungen die gelebte Praxis widerzuspiegeln.

Alle in den Modulbeschreibungen genannten Prüfungsleistungen enthalten den Zusatz „*oder ggf. andere Prüfungsform*“. Die Hochschulvertreter\*innen erläuterten, dass dies der nötigen Flexibilität innerhalb des VFH-Verbundes geschuldet sei, da alle Verbundhochschulen auf ein gemeinsames Modulhandbuch zurückgreifen. Dies halten die Gutachtenden nicht für zufriedenstellend. Die Hochschulleitung kündigte an, dass zum September 2025 eine diesbezügliche Änderung der RSPO geplant sei. Auch künftig soll es eine „oder“-Möglichkeit geben. Allerdings soll dann als Alternative eine konkrete Prüfungsform genannt werden.

Die RSPO regelt die rechtzeitige Bekanntgabe von Prüfungsmodalitäten.<sup>24</sup> Dennoch empfehlen die Gutachtenden zusätzlich, bei Prüfungsleistungen, die mehrere Bestandteile beinhalten, durchgängig die Gewichtung der Bestandteile zur Bildung der Modulnote in der Modulbeschreibung zu regeln. Zurzeit ist dies nur im Modul „Unternehmensplanspiel“ der Fall.

Die Begründung der Hochschule, weshalb es in einigen Fällen zu mehreren Studien- oder Prüfungsleistungen pro Modul kommt, ist sinnvoll. Insbesondere die Einsendeaufgaben sind wichtiges und motivierendes Element von Fernstudiengängen, um kontinuierliches Selbstlernen zu unterstützen.

Eher überrascht nahmen die Gutachtenden zur Kenntnis, dass in dem Online-Studiengang bislang keine Online-Prüfungsformate geplant sind. Die Hochschulleitung erläuterte, dass die Zielgruppe Präsenzprüfungen präferiere.

Um die Vergleichbarkeit zu unterstützen, empfehlen die Gutachtenden, ein einheitliches, von den Lehrenden unabhängiges Bewertungsschema für Abschlussarbeiten zu erstellen.

## Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Der Gutachter\*innen geben folgende Empfehlungen:

- Falls mehrere Prüfungsbestandteile vorgesehen sind, sollte in den Modulbeschreibungen die Gewichtung der Prüfungsbestandteile zur Bildung der Modulnote festgelegt werden.
- Für die Abschlussarbeiten sollte ein einheitliches, von den Lehrenden unabhängiges Bewertungsschema erstellt werden.

<sup>24</sup> RSPO, § 19 (2): „*Die Modalitäten zur Erbringung des Leistungsnachweises in einem Modul sind, sofern diese nicht in der Modulbeschreibung geregelt sind, durch die Lehrkräfte frühzeitig, spätestens bis zum Ablauf der Belegfrist schriftlich nachvollziehbar den Teilnehmer/-innen des Moduls mitzuteilen. (...)*“



## 2.2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)

### Sachstand

Die BHT gibt an, dass in den Beratungsgesprächen (vor Ort, telefonisch oder online) vom Team des Labors Online Learning sowie der örtlichen Studienberatung und Studienverwaltung auf die Studierbarkeit neben weiteren Verpflichtungen eingegangen wird. Eine Einführungsveranstaltung gibt den Studierenden einen ersten Überblick über alle Systeme und Modalitäten des Online-Studiums sowie die gesetzlichen Vorgaben und hochschulspezifischen sowie studiengangsspezifischen Regelungen.

Die RSPO regelt unter § 15 umfangreiche Fragen der Studienberatung.

Zum Thema Studierbarkeit wird darüber hinaus im Selbstbericht auf die Ausführungen unter 2.2.2.5 „Prüfungssystem“ sowie 2.2.2.7 „Besonderer Profilanspruch“ verwiesen.

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit ist aus Sicht der Gutachtenden gut gewährleistet. Die Hochschule achtet prinzipiell auf Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Alle Module sind innerhalb eines Semesters zu absolvieren. Sie berücksichtigen die Mindestmodulgröße.

Die studentische Arbeitsbelastung wird im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluationen erhoben. Insgesamt gewannen die Gutachtenden den Eindruck, dass die studentische Arbeitsbelastung und die Prüfungsdichte plausibel und angemessen sind. Laut Aktenlage sehen die Module fast ausschließlich jeweils nur eine Prüfungsleistung vor. Die Gespräche an der Hochschule haben allerdings ergeben, dass in einigen Fällen andere Prüfungsformen (mit zum Teil mehreren Bestandteilen) zum Einsatz kommen als in der jeweiligen Modulbeschreibung angegeben. Die Gutachtenden unterstützen den Einsatz dieser Prüfungsformen ausdrücklich, da dadurch die Varianz der Prüfungsformen gesteigert wird und der Erwerb unterschiedlicher Kompetenzen adressiert werden kann. Sie befürworten dieses Prüfungskonzept. Wie unter 2.2.2.1 „Curriculum“ dargelegt, sollten die tatsächlich geforderten Prüfungsleistungen in den Modulbeschreibungen dokumentiert werden. Da einige Prüfungsleistungen mehrere Bestandteile enthalten, raten die Gutachtenden dazu, die Erhebung der studentischen Prüfungsbelastung in die Evaluationen zu integrieren.

Der Studiengang ist als Vollzeitstudiengang konzipiert, der individuell und flexibel auch in Teilzeit studiert werden kann. Die vor Ort befragten Studierenden sind alle berufstätig (mit einem Stellenvolumen von 50-100 %). De facto kann man von einem berufsbegleitenden Studiengang ausgehen. Die Gutachtenden begrüßen ausdrücklich die Tatsache, dass die Studierenden flexibel wählen können, wie viele Module sie im Semester absolvieren möchten. So können sie ihr Studium an ihre individuelle Situation anpassen. Die Studiengangs-Website<sup>25</sup> informiert umfassend über den Studiengang. Allerdings fällt auf, dass es auf der Studiengangs-Website keinen Hinweis darauf gibt, dass bei einer Vollzeit-Berufstätigkeit ein Studium in Vollzeit unrealistisch und damit nicht studierbar ist. Die Gutachtenden empfehlen, die Studieninteressierten darauf hinzuweisen.

Insgesamt loben die Gutachtenden die sehr gute Betreuung und den hilfreichen Support für die Studierenden. Die Kombination aus Videokonferenzen, Präsenzphasen und Selbstlernen ist gut durchdacht und zielführend. In den kleinen Lerngruppen kann auf die individuellen Bedürfnisse der Studierenden eingegangen werden. So wird den Studierenden eine sehr unterstützende Lernumgebung geboten.

<sup>25</sup> <https://www.bht-berlin.de/b-bwl-o>



Studentische Fragen werden innerhalb kürzester Zeit beantwortet. Die befragten Studierenden zeigten sich sehr zufrieden mit ihrer Studiensituation.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Der Gutachter\*innen geben folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte auf ihrer Studiengangs-Website die Studieninteressierten darauf hinweisen, dass ein Vollzeit-Studium neben einer Vollzeit-Berufstätigkeit nicht studierbar ist.

### 2.2.2.7 Besonderer Profilanspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

#### Sachstand

Der Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre online ist laut Selbstbericht als Vollzeit-Studiengang sowie als virtueller Studiengang konzipiert. Die flexible Studienstruktur ermöglicht ein Studium in Vollzeit ebenso wie individuell in Teilzeit, wenn Studierende aufgrund von Berufstätigkeit und/oder familiärer oder anderweitiger Verpflichtungen keinem Vollzeit-Studium nachkommen können. Je nach zeitlicher Verfügbarkeit können die Studierenden für jeweils das nächste Semester entscheiden, welche Variante für sie besser geeignet ist.

Bei der Konzeption und Weiterentwicklung dieses VFH-Studiengangs wurde auf die besonderen Anforderungen an einen virtuellen Studiengang eingegangen, bei dem die Studierenden zum Großteil nicht an der Hochschule präsent sind. Aufgrund des multimedial aufbereiteten Lehrmaterials für das Selbststudium, der hohen zeitlichen Unabhängigkeit, der Möglichkeit, ortsungebunden an den regelmäßig stattfindenden Videokonferenzen teilzunehmen, und den an vier Wochenenden (Freitagmittag bis Samstagabend) im Semester stattfindenden Präsenzveranstaltungen, deren Teilnahme nur zu einem geringen Teil verpflichtend ist, kann der Studiengang aus Sicht der BHT als virtuell eingestuft werden.

Alle Studienmodule beruhen laut Selbstbericht auf einem für das medial gestützte Selbststudium konzipierten methodisch-didaktischem Konzept, welches die besonderen Belange eines virtuellen Studiums berücksichtigt. Neben der multimedialen didaktischen Aufbereitung von Lehr-Lern-Materialien umfasst das Konzept insbesondere die kontinuierliche Betreuung der Studierenden über das gesamte Semester. Der Online-Studiengang orientiert sich an den zeitlichen Vorgaben der Präsenzstudiengänge der Hochschule, d.h. die in jedem Modul bereitgestellten Kursablaufpläne basieren auf einer „Vorlesungszeit“ von etwa 15-16 Wochen, ergänzt um zwei Prüfungszeiträume im Umfang von je zwei Wochen. Diese Kurspläne strukturieren die Studienmodule sinnvoll, um eine gleichbleibende Belastung für die Studierenden über den gesamten Semesterzeitraum zu gewährleisten. Gleichzeitig bieten sich den Studierenden so Spielräume, um das Studienpensum flexibel in berufliche bzw. private Terminpläne zu integrieren.

Den Studierenden werden laut Selbstbericht bereits vor Semesterbeginn (und damit vor dem Zeitpunkt der Modulwahl) alle relevanten Terminpläne verkündet, d.h. die Studierenden finden Präsenz- und Prüfungspläne für alle Module des Studiengangs und können ihre Modulwahl für das jeweilige Semester darauf abstimmen. Sie wissen, zu welchem Termin für ein Modul eine (freiwillige oder verpflichtende) Präsenzveranstaltung vorgesehen ist, sie kennen die Prüfungsmodalitäten (Prüfungsform in Art, Umfang und Dauer sowie den Prüfungstermin) sowie die Ansprechpartner\*innen je Modul.

Sobald die Studierenden an der BHT immatrikuliert sind und über einen studentischen E-Mail-Account verfügen, erhalten sie einen Account für die Lehr-Lern-Plattform. Dort finden sie unmittelbar einen studiengangsbezogenen Informationskurs, den „Fachbereichskurs“. Im Fachbereichskurs finden sie alle



Informationen zu ihrem Studium: Präsenz- und Klausurpläne, Ansprechpartnerlisten, Informationen zu Anträgen, dem Praxisprojekt und der Bachelorarbeit. In diesen Kurs sind alle Studierenden und Lehrenden des Studienganges eingeschrieben. Im „Fachschaftskurs“ können sich die Studierenden über alle Inhalte austauschen, die sie als Studierende untereinander betreffen. Das können allgemeine Fragen an andere Online-Studierende sein: Absprachen zu Fahrgemeinschaften, Tipps für Unterkünfte, etc. In diesen Kurs sind alle Online-Studierenden der BHT eingeschrieben, Lehrende haben keinen Zugriff.

Über die Modulbuchungsdatenbank und das Studienverwaltungssystem Moodalis können die Studierenden vor Semesterbeginn ihre Module für das aktuelle Semester buchen. Für jedes Modul werden sie mit Betreuungsbeginn am 01.10. bzw. 01.04. eines Jahres in den aktuellen Moodle-Kurs für jedes Studienmodul eingetragen. Die gesamte Betreuung für jedes Modul läuft jeweils über diesen Moodle-Kurs. Er enthält die Lehrmaterialien (ein multimedial aufbereitetes Lehrmodul zum Selbststudium), einen Kursablaufplan, die Kontaktdaten der Lehrenden, eine Terminübersicht, Foren zur Kommunikation sowie Übungen, Aufgaben, Quizzes, etc. sowie den Link auf den modulbezogenen Videokonferenz-Raum.

Im Fachbereichskurs sowie in jedem Modul-Kurs findet sich ein Nachrichtenforum, das die Studierenden verpflichtend abonniert haben. Darüber werden wesentliche Informationen an die Studierenden kommuniziert. Alle Online-Studierenden sind mit ihrer studentischen E-Mail-Adresse der BHT hinterlegt. So kann laut Selbstbericht eine transparente und verlässliche Information aller Online-Studierenden gewährleistet werden.

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden bestätigen, dass den Besonderheiten eines Online-Studiengangs für eine oftmals berufstätige Zielgruppe seitens der Hochschule gut Rechnung getragen wird.

Der Studiengang entspricht den aus dem Profil resultierenden besonderen Anforderungen. Die entsprechenden Betreuungsangebote und die Nachhaltigkeit der Angebote sind sichergestellt. Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Hochschule erstrecken sich auch auf die Besonderheiten eines Online-Studiengangs. Die Gutachtenden stellen zudem eine gute Betreuung der Online-Studierenden fest. Auf deren besondere Belange wird gut eingegangen. Der Studiengang ist somit für Berufstätige und Menschen in sehr unterschiedlichen Lebenssituationen studierbar. Die Betreuung folgt einem gut durchdachten Konzept und wird auf verschiedenen Kommunikationskanälen umgesetzt.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## 2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

### 2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)

#### Sachstand

Die Hochschule gibt an, die Aktualität und Adäquanz der Anforderungen und der didaktisch-methodischen Ansätze regelmäßig zu überprüfen und ggf. anzupassen. Die Überprüfung erfolgt über semesterweise stattfindende Lehrveranstaltungs- und Studiengangsevaluationen auf Grundlage des VFH-Evaluationsverfahrens. Das Kompetenzzentrum digitale Lehre<sup>26</sup> der BHT und das Labor Online Learning<sup>27</sup> bieten zudem

<sup>26</sup> <https://www.bht-berlin.de/digitale-lehre>

<sup>27</sup> <https://www.bht-berlin.de/labor/detail/LOL>



Unterstützung und Beratung bei der Anpassung von Didaktik und Methodik unterschiedlicher Lehrveranstaltungsformate an.

Die konstante Überprüfung der fachlich-inhaltlichen Gestaltung des Studiengangs wird laut Selbstbericht durch die regelmäßigen Treffen des Fachausschusses der beteiligten Hochschulen gewährleistet.

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachtenden ist die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen gut gewährleistet. Die Lehrenden nehmen aktiv am wissenschaftlichen Diskurs teil. Die Gutachtenden bestätigen, dass die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst werden. Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses.

Insbesondere kann die enge Kooperation und Abstimmung im Hochschulverbund Virtuelle Fachhochschule positiv hervorgehoben werden.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))**

*Nicht einschlägig*

#### **2.2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))**

##### Sachstand

Der Studienerfolg basiert laut Selbstbericht auf einer kontinuierlichen Qualitätssicherung und -weiterentwicklung. Es sind speziell für die Online-Studiengänge entwickelte, hochschulübergreifende Qualitätssicherungsmechanismen und Weiterentwicklungsgremien im Rahmen des Hochschulverbunds der Virtuellen Fachhochschule im Einsatz. Evaluationen werden im Rahmen des Evaluationsverfahrens der VFH durchgeführt und verwertet. Dabei werden Studienmodule semesterweise über die evasys-Einbindung in den Moodle-Kursen evaluiert, d.h. innerhalb des Evaluationszeitraumes wird die Aktivität „Evaluation“ in den Moodle-Kursen, oberhalb der Studienmaterialien, sichtbar. Die Studierenden führen hierbei eine Evaluation der eingesetzten multimedialen Lehrmaterialien sowie der Lehrpersonen durch. Zudem werden die Lehrenden semesterweise dazu aufgefordert, die von ihnen gelehrteten Studienmodule inhaltlich (d.h. mit Blick auf Plausibilität und Aktualität) sowie hinsichtlich der eingesetzten methodisch-didaktischen Konzepte zu bewerten. Da den Studierenden die Moodle-Kurse auch nach Semesterende erhalten bleiben, ist eine Kommunikation der Lehrenden mit den Studierenden jederzeit und auch weiterhin möglich. Die gebündelten Evaluationsergebnisse werden über alle beteiligten Hochschulen hinweg regelmäßig im Fachausschuss analysiert, und es werden ggf. notwendige Maßnahmen abgeleitet.

Die BHT-Satzung zur Evaluation gilt laut Selbstbericht grundsätzlich auch für die Online-Studiengänge der VFH. Im VFH-Verbund werden einheitliche Fragebögen verwendet, die auf die Besonderheiten eines Online-Studiengangs eingehen. Die Ergebnisse werden hinsichtlich der Online-Materialien im VFH-Fachausschuss Betriebswirtschaftslehre erörtert und bei der Weiterentwicklung des Studienangebotes berücksichtigt.



Die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen sind laut Selbstbericht von der entsprechenden Lehrkraft direkt an die Kursteilnehmer\*innen zurückzumelden. Die Ergebnisse der Studiengangsbefragung werden den Studierenden über die Ausbildungskommission des Studiengangs zugänglich gemacht und dort besprochen, außerdem auf der Seite des Referats Qualitätsmanagement veröffentlicht.

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums ist eine Absolventenbefragung vorgesehen.

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die BHT konnte in der Dokumentation und in den Gesprächen darlegen, dass der Studiengang unter Beteiligung von Studierenden und von Absolvent\*innen einem kontinuierlichen Monitoring unterliegt. Es wurde überzeugend dargelegt, dass auf dieser Grundlage Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden. Diese werden fortlaufend überprüft. Die Ergebnisse werden für die Weiterentwicklung des Studienganges genutzt.

Die BHT hat sich eine Evaluationssatzung<sup>28</sup> gegeben. Diese regelt unter § 7 (3), dass den Studierenden die Ergebnisse der jeweiligen Lehrveranstaltungsevaluation zurückgemeldet werden. Die Lehrenden sollen die Ergebnisse mit den Veranstaltungsteilnehmer\*innen diskutieren, ggf. Verbesserungen ableiten und diese umsetzen. § 9 regelt den Datenschutz.

Die Evaluationssatzung der BHT gilt in Verbindung mit den hochschulübergreifenden Evaluationsverfahren der VFH. Die Gutachtenden begrüßen eine auf die Situation von Online-Studiengängen angepasste Evaluation. Sie nehmen die Qualitätssicherungsmechanismen des VFH-Verbundes sehr positiv zur Kenntnis. So loben sie ausdrücklich, dass es in der virtuellen Lernumgebung eine Feedbackfunktion für die Lehrtexte gibt. So kann das Feedback gesammelt werden und in die Weiterentwicklung der Module einfließen. Es wird zudem ein reger Austausch zwischen den beteiligten Hochschulen wahrgenommen, der allerdings zum Teil auch etwas schwerfällig wirkt. So scheinen die QM-Regelkreise bzgl. der Aktualisierung der Modulbeschreibungen nicht vollumfänglich zu greifen. Die Reaktionszeiten innerhalb des VFH-Verbundes erscheinen etwas lang. Wie unter 2.2.2.1 „Curriculum“ dargelegt, bitten die Gutachtenden daher um eine Überarbeitung und Aktualisierung des Modulhandbuchs.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## 2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

### Sachstand

Die BHT gibt an, sich aktiv für Chancengleichheit zu engagieren und die soziale Öffnung zu fördern. Das Leitbild<sup>29</sup> der BHT betont die Aspekte Vielfalt und Toleranz. Die Beachtung der Chancengleichheit und Geschlechtergerechtigkeit bestimmt laut Selbstbericht unter anderem auch die Qualitätssicherung bei Berufungs- und Stellenbesetzungsverfahren. Weiterhin gehört die Beratung und Unterstützung bei Fragen zu den Themen Chancengleichheit, Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie, zu Karriereförderung oder Diskriminierung aufgrund des Geschlechts zum Aufgabenfeld vor allem der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule. Aber auch andere Gremien und Interessenvertretungen der Hochschule, wie Schwerbehindertenvertretung und Personalrat arbeiten hier eng zusammen. Die Hochschule

<sup>28</sup> Satzung zur Evaluation von Studium und Lehre an der Berliner Hochschule für Technik (BHT) (Evaluationssatzung) vom 05.12.2024

<sup>29</sup> <https://www.bht-berlin.de/leitbild>



verfügt über eine Grundordnung (inkl. Verankerung der Gleichstellung)<sup>30</sup> und ein Gleichstellungskonzept.<sup>31</sup> Der akademische Senat hat eine Antidiskriminierungskommission etabliert.

Das Online-Studienangebot der BHT richtet sich aufgrund seiner örtlichen wie zeitlichen Flexibilität schon von der Studienform her an diejenigen Studieninteressierten, für die ein Präsenzstudium nicht in Frage kommt. Die Auswertung der Studienanfänger\*innen zeigt seit Beginn des Online-Studienangebots, dass die Studierenden zum großen Teil berufstätig sind und im Vorfeld bereits berufliche Fort- und Weiterbildungen oder auch ein Hochschulstudium absolviert oder zumindest begonnen haben. Das Online-Studium ist häufig die Chance, ein abgebrochenes Studium fortzuführen.

Die BHT berücksichtigt laut Selbstbericht die besonderen Bedürfnisse von Studierenden sowie Studienbewerber\*innen mit Behinderung und ergreift die erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Integration. Für die Durchführung des Studiums und der Prüfungen sind laut Selbstbericht geeignete Maßnahmen zu treffen, die unter Wahrung der Gleichwertigkeit einen Nachteilsausgleich gewährleisten. Der Nachteilsausgleich ist auch in der Rahmenstudien- und prüfungsordnung verankert. Die BHT will auf diese Weise ein chancengleiches Studium gewährleisten.

An der BHT gibt es laut Selbstbericht zahlreiche Beratungsangebote für Personen, die mit Art und Umfang ihres Studienangebotes nicht zurechtkommen. Für Studierende mit besonderen Bedarfen gibt es innerhalb der Studienberatung der Hochschule eine speziell dafür zuständige Beratungsperson.

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die BHT verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit, zur Diversität und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auch auf der Ebene des Studienganges umgesetzt werden. Die „Satzung der Beuth-Hochschule für Technik Berlin zur Chancengleichheit der Geschlechter“ (06.12.2013) wurde im Jahr 2021 durch ein Gleichstellungskonzept fortgeschrieben.

Die Ausgestaltung des Studiengangs als Online-Studium bietet insbesondere denjenigen Studieninteressierten eine Studienmöglichkeit, für die ein Präsenzstudium aufgrund beruflicher, familiärer, gesundheitlicher oder anderer Verpflichtungen nicht umsetzbar ist. Die Gutachtenden begrüßen daher ausdrücklich dieses Studienangebot, da es auch einer nicht-typischen Studierendenschaft den Zugang zu einem Studium eröffnet. Damit leistet die gewählte Studienform einen Beitrag zur Förderung der Chancengleichheit.

Positiv nehmen die Gutachtenden zur Kenntnis, dass gut auf die Bedürfnisse und Belange der Studierenden eingegangen wird.

Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist unter § 26 der RSPO sichergestellt. Der Mutterschutz wird unter § 36 geregelt.

Die Gutachtenden weisen darauf hin, dass in einem Online-Studiengang insbesondere auf die Barrierefreiheit der Lehrmaterialien bzw. der virtuellen Lernumgebung geachtet werden sollte.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

<sup>30</sup> <https://www.bht-berlin.de/ordnungen>

<sup>31</sup> <https://www.bht-berlin.de/3710>



## 2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)

*Nicht einschlägig*

## 2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)

*Nicht einschlägig*

## 2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)

### Sachstand

Der Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre online ist laut Selbstbericht eingebunden in die Virtuelle Fachhochschule (VFH) und wird in Kooperation mit anderen Hochschulen angeboten. Diese Hochschulen stehen in engem und kooperativem Austausch.

Die BHT arbeitet im Rahmen des VFH-Hochschulverbundes eng mit der hochschulischen Einrichtung oncampus GmbH, einer 100 %-igen Tochtergesellschaft der Technischen Hochschule Lübeck, zusammen, um die gemeinsam entwickelten und angebotenen Online-Studiengänge umsetzen zu können. Die oncampus GmbH realisiert die technische und organisatorische Umsetzung. Für die fachlichen Inhalte zeichnet eine Lehrperson der an der VFH beteiligten Hochschulen verantwortlich. Instructional Design, Medienentwicklung und -umsetzung erfolgen in enger Abstimmung mit den Autor\*innen und immer in enger Absprache und Rückkopplung mit den zugehörigen Fachausschüssen der beteiligten Hochschulen. Aus einem Mix unterschiedlicher Medien entstehen aktuelle Lehreinheiten, die bestmöglich auf das überwiegend ort- und zeitunabhängige Selbststudium der Studierenden abgestimmt sind.

Die oncampus GmbH stellt zudem die Lernumgebung für die Studierenden (Lehr-/Lernplattform Moodle des Hochschulverbunds VFH) sowie die Moduldatenbank und das Modulbuchungs- und Studienverwaltungssystem (Moodalis) bereit. Über die Moodalis-Datenbank lassen sich Studiengänge, Studienmodule und Studierendendaten der VFH-Studiengänge verwalten. Die oncampus GmbH bietet zudem einen technischen Support, der von allen Lehrenden und Lernenden gut online erreichbar ist.

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Studienangebot wird im Rahmen des Hochschulverbundes Virtuelle Fachhochschule angeboten. Zur Ausführung der onlinegestützten Studienprogramme bedient sich die VFH eines Dienstleistungsunternehmens, das von der Technischen Hochschule Lübeck gegründet wurde und unterhalten wird.

Aus den vertraglichen Vereinbarungen ergibt sich, dass die jeweils gradverleihende Hochschule, die einen der Online-Studiengänge anbietet, die Umsetzung und Qualität des Studiengangskonzeptes selbstständig gewährleistet, da die Studierenden stets in einer der Verbundhochschulen eingeschrieben sind und allen Regularien dieser Hochschule unterliegen, insbesondere hinsichtlich der Qualitätssicherung.

Die BHT hat die der Kooperation im VFH-Verbund zugrundeliegenden Vereinbarungen vorgelegt.<sup>32</sup> Die Gutachtenden begrüßen die Kooperation.

<sup>32</sup>

- Vereinbarung zum Hochschulverbund Virtuelle Fachhochschule – VFH – vom 30. April 2001 in der Neufassung vom 20. März 2009, einschließlich der Änderungen gemäß den Beschlüssen 2009-03, 2011-04, 2013-01 und 2014-04
- Geschäftsordnung vom 27. August 2001, geändert durch Beschluss 12-03 am 15. September 2003
- Vereinbarung zwischen der oncampus GmbH und den Verbundhochschulen des Hochschulverbundes Virtuelle Fachhochschule



### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### 2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

*Nicht einschlägig*

- 
- Finanzordnung des Hochschulverbundes Virtuelle Fachhochschule gültig ab WS 21/22 - VFH-Finanzordnung -
  - Geschäftsordnung des Fachausschusses Betriebswirtschaftslehre (FABWL) - FABWLGeschO - vom 15.12.2011



### 3 Begutachtungsverfahren

#### 3.1 Allgemeine Hinweise

Keine

#### 3.2 Rechtliche Grundlagen

Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Verordnung zur Regelung der Voraussetzungen und des Verfahrens der Studienakkreditierung im Land Berlin (BInStudAkkV)

#### 3.3 Gutachter\*innen

##### a) Hochschullehrer\*innen

Prof. Dr. Julia Krönung

FernUniversität in Hagen, Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insb. Gestaltung soziotechnischer Informationssysteme

Prof. Dr. Michael Schleicher

Hochschule Wismar, Prorektor für Bildung, Allg. Volkswirtschaftslehre / Finanzwissenschaften, Studiengangsleiter Fernstudiengänge Sportmanagement

##### b) Vertreter\*in der Berufspraxis

Peter Joop

Hochschule der DGUV (HGU), Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV), Bad Hersfeld

##### c) Studierende\*r

Dilara Yasa, Studentische Gutachterin

FernUniversität in Hagen: Masterstudium Wirtschaftswissenschaft



## 4 Datenblatt

### 4.1 Daten zum Studiengang

Da es sich um eine erstmalige Akkreditierung handelt, liegen noch keine Daten vor.

### 4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	20.08.2024
Eingang der Selbstdokumentation:	10.04.2025
Zeitpunkt der Begehung:	20.05.2025
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur: ZEvA	aktuell laufendes Verfahren der Akkreditierung
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt wurden sind:	Hochschulleitung, Programmverantwortliche, Lehrende, VFH-Studienkoordinator, QM-Referentin, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde berücksichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Führung durch die virtuelle Lernumgebung



## 5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von den Gutachter*innen erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Be-gutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

## Anhang

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangsprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes Lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung\***

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau**

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. <sup>3</sup>Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Geiste maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 5**

- (5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere
1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
  2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
  3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
  4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 6**

- (6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

### **§ 13 Abs. 1**

- (1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Abs. 2**

- (2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Abs. 3**

- (3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob
1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
  2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
  3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 14 Studienerfolg**

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewandten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 20 Hochschulische Kooperationen**

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien**

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)